Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXX

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 15. November 1869.

Inhalt.

Gesetz: die Besteuerung der sogenannten Wanderlager betreffend.
Landesherrliche Verordnung: die Verwendung der Zollstrafen und Confiscatenerlöse betreffend.
Verordnung des Finanzministeriums: den Umlauf der österreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 betreffend.

Gesetz.

Die Besteuerung der sogenannten Wanderlager betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Steuer von den sogenannten Wanderlagern beträgt fortan für jede Woche des angemeldeten Gewerbebetriebs, d. h. für jeden Zeitraum von sieben Tagen, ein Viertheil der Jahressteuer. Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1866 ist hiernach abgeändert.

Artikel 2.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf den im Artikel 8 des erwähnten Gesetzes verordneten Zuzug der für Wanderlager gebildeten Gewerbesteuercapitalien zu den Gemeindeumlagen Anwendung.

Artikel 3.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. November 1869.

Friedrich.

Jolly. Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Landesherrliche Verordnung.

Die Verwendung der Zollstrafen und Confiscatenerlöse betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag des Finanzministeriums finden Wir Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der §. 2 Unserer Verordnung vom 17. Dezember 1847, die Aufhebung der Anzeigegebühren von Zollvergehen betreffend (Regierungsblatt Seite 361), wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Der ganze Reinertrag aus Zollstrafen und Confiscatenerlösen fließt in den Zollunterstützungsfond.

Die Zolldirection ist ermächtigt, halbjährlich eine dem hälftigen Betrag des im letzten Halbjahre aufgekommenen Reinertrags an Zollstrafen und Confiscatenerlösen gleichkommende Summe zu Belohnungen für solche Grenzaufseher und sonstige Angestellte der Zollverwaltung zu verwenden, welche sich einer Anerkennung durch Dienstleistungen und gutes Betragen würdig machen. Die Mittel für diese Belohnungen sind, soweit dies nach den Verabredungen unter den Zollvereinsstaaten zulässig ist, aus den Ueberschüssen der Bauschsumme, andernfalls aus den dem Zollunterstützungsfond zugeflossenen Strafgeldern zu entnehmen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Laufe dieses Jahres in Wirksamkeit.
Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. November 1869.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verordnung.

Den Umlauf der österreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 betreffend.

Nachdem durch das K. K. Oesterreichische Finanzministerium zum Zweck der Durchführung des Gesetzes vom 1. Juli 1868 angeordnet worden ist, daß die österreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 bei der Mehrzahl der dortigen öffentlichen Cassen nur noch bis Ende des laufenden Jahres, bei den Landeshauptcassen nur noch bis 31. März k. J. an Zahlung angenommen werden und von da an allein bei der Staatscentralcasse in Wien eingelöst werden können, finden wir uns auf Grund des Artikels 18 des Münzgesetzes vom 14. April 1858 und der §§. 4 und 6 der Vollzugsverordnung vom 17. desselben Monats und Jahres veranlaßt, nach dem Vorgang der Königlich Bayerischen, der Königlich Württembergischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung zu verordnen, daß die österreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849, deren Curs durch die diesseitige Verordnung vom 14. Mai 1866 bereits auf fünf Kreuzer festgesetzt worden ist, fortan bei den Großherzoglichen Staatscassen überhaupt nicht mehr angenommen werden dürfen.

Die Großherzogliche Münzcasse ist übrigens angewiesen, die fragliche Scheidemünze bis auf Weiteres nach Gewicht und Silberwerth einzulösen.

Karlsruhe, den 10. November 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter. Vdt. Glock.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg